

# **BVGer C-6581/2011 vom 25. Oktober 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-6581\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6581_2011)

FR: TAF C-6581/2011 du 25 octobre 2013

IT: TAF C-6581/2011 del 25 ottobre 2013

## **Regeste**

Leistungsstreitigkeiten zwischen Versicherungsträgern

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Bei der angefochtenen Verfügung des BAG vom 29. November 2010 handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG. Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Nach Art. 78a UVG erlässt das BAG bei geldwerten Streitigkeiten zwischen Versicherern eine Verfügung. Das BAG, welches vorliegend verfügt hat, ist im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts; einesachliche Ausnahme gemäss Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sie ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse und ist daher im Sinn von Art. 48 Abs. 1 Bst. a bis c VwVG zur Beschwerde legitimiert.

### **E. 1.3**

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (vgl. Art. 50 ff. VwVG) eingereicht und der einverlangte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.- fristgerecht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 1.4**

Die Beschwerdegegnerinnen haben als Gesuchsgegnerinnen am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Die Aufhebung der angefochtenen Verfügung ist geeignet in den Bestand ihrer Rechte und Pflichten einzugreifen. Ein Rückerstattungsanspruch der Beschwerdeführerin ist aufgrund der Aktenlage nicht ausgeschlossen bzw. wird erst die materielle Beurteilung der Beschwerde darüber Klarheit schaffen. Demnach besteht das Interesse der Beschwerdegegnerinnen darin, dass die Beschwerde abgewiesen und die angefochtene Verfügung bestätigt wird. Nach der Lehre gelten Verfahrensbeteiligte in diesem Sinn als Gegenparteien, wenn sie sich den Anträgen der beschwerdeführenden Partei mit eigenen Anträgen widersetzen (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 3.1). Diese

Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, so dass die Beschwerdegegnerinnen als Parteien im Sinn von Art. 6 VwVG zu betrachten sind.

#### **E. 2.1**

Vorab ist zu prüfen, welche Rechtsnormen im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangen.

#### **E. 2.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. c UVG kommt im Verfahren um geldwerte Streitigkeiten zwischen Versicherern das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) nicht zur Anwendung.

#### **E. 2.3**

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechts-sätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3). Da vorliegend die Leistungscoordination zwischen der Beschwerdeführerin und den Be-schwerdegegnerinnen in Bezug auf die von der Beschwerdeführerin gegenüber A. \_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 15. Oktober 2005 bzw. 1. Dezember 2005 erbrachten Ansprüche strittig ist, sind grundsätzlich das UVG und die UVV in der im entsprechenden Zeitpunkt gültig gewesenen Fassung anwendbar.

#### **E. 2.4**

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

#### **E. 3.1**

Nach der Rechtsprechung kommt die Verfügungszuständigkeit des BAG nach Art. 78a UVG in all jenen geldwerten Streitigkeiten zum Tragen, in denen ein Unfallversicherer, der gegenüber dem anderen Un-fallversicherer keine Weisungsbefugnis besitzt, das BAG anruft, damit dieses über die streitige Leistungszuständigkeit entscheide (BGE 127 V 176 E. 4d, 125 V 324 E. 1b). Dieser Rechtsweg steht namentlich dann offen, wenn ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen zwei Versicherern über die Leistungspflicht bezüglich eines Schadensereignisses vorliegt oder wenn ein Versicherer von einem anderen Versicherer Rückerstattung von gegenüber dem Versicherten erbrachten Leistungen verlangt (BGE 127 V 176 E. 4d).

#### **E. 3.2**

Vorliegend verlangt die Beschwerdeführerin von den Beschwerdegegnerinnen die Rückvergütung von gegenüber dem Versicherten erbrachten Leistungen, weshalb das sachlich und funktionell zuständige BAG zu Recht auf Gesuch der Beschwerdeführerin eine entsprechende Verfügung erlassen hat.

#### **E. 4**

Zwischen den Parteien ist umstritten, ob die Beschwerdeführerin von den Beschwerdegegnerinnen die Rückerstattung der von ihr im Zusammenhang mit dem

Ereignis vom 15. Oktober 2005 und der am 1. Dezember 2005 festgestellten Verschlimmerung gegenüber A. \_\_\_\_\_ erbrachten Leistungen verlangen kann. Die Vorinstanz hat eine Rückerstattungspflicht der Beschwerdegegnerinnen verneint, weil das Ereignis vom 15. Oktober 2005 einen Unfall im Rechtssinn darstelle und eine Rückerstattung weder gestützt auf Art. 36 UVG noch Art. 77 Abs. 3 UVG i.V.m. Art. 100 UVV in Frage komme. Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin geltend, das Ereignis vom 15. Oktober 2005 stelle keinen Unfall im Rechtssinn dar. Ebenso wenig liege eine unfallähnliche Körperschädigung vor. Vielmehr seien die Gesundheitsbeschwerden im linken Knie von A. \_\_\_\_\_ auf Vorunfälle zurückzuführen. Das Ereignis vom 15. Oktober 2005 müsse daher als Rückfall angesehen werden, sodass die Beschwerdegegnerin 1 und/oder die Beschwerdegegnerin 2 rückerstattungspflichtig seien.

#### **E. 4.1**

Zu prüfen ist zunächst, ob sich am 15. Oktober 2005 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Unfall ereignet hat (vgl. BGE 126 V 353 E. 5b). Unbestritten ist, dass A. \_\_\_\_\_ zu diesem Zeitpunkt bei der Beschwerdeführerin für die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie Berufskrankheiten versichert war.

#### **E. 4.2**

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG). Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er - nach einem objektiven Massstab - nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist (BGE 134 V 72 E. 4.1). Nach Lehre und Rechtsprechung kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors in einer unkoordinierten Bewegung bestehen. Bei Körperbewegungen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam "programmwidrig" beeinflusst hat (BGE 130 V 117 E. 2.1). Bei Schädigungen, die sich auf das Körperinnere beschränken, unterliegt der Nachweis eines Unfalls indessen insofern strengen Anforderungen, als die unmittelbare Ursache der Schädigung unter besonders sinnfälligen Umständen gesetzt werden muss; denn ein Unfallereignis manifestiert sich in der Regel in einer äusserlich wahrnehmbaren Schädigung, während bei deren Fehlen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit rein krankheitsbedingter Ursachen besteht (BGE 99 V 136 E. 1). Der äussere Faktor ist zentrales Begriffscharakteristikum eines jeden Unfallereignisses; er ist Gegenstück zur - den Krankheitsbegriff konstituierenden - inneren Ursache (BGE 134 V 72 E. 4.1 S. 76 f., E. 4.3.2.1).

#### **E. 4.3**

Im Verwaltungsprozess gilt der Untersuchungsgrundsatz; die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen (vgl. Art. 12 VwVG). Die Parteien tragen - anders als im Zivilprozess - keine eigentliche Beweisführungslast. Sie haben an der Feststellung des Sachverhalts unter Umständen aber mitzuwirken (vgl. Art. 13 VwVG). Der Untersuchungsgrundsatz ändert zudem nichts an der Verteilung der materiellen Beweislast, d.h. an der Regelung der Folgen der Beweislosigkeit. Kann ein Sachverhalt nicht bewiesen werden, muss jeweils diejenige Partei die Folgen tragen, welche daraus Rechte ableiten will (vgl. zum Ganzen Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines

Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/ Basel/Genf 2010, Rz. 1623 ff. mit Hinweisen; vgl. statt vieler auch das Urteil des BVGer A-962/2009 vom 23. Juli 2009 E. 6.3 mit Hinweisen). Diese Beweisregel kommt zur Anwendung, wenn im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes kein ausreichend wahrscheinlicher Sachverhalt ermittelt werden kann (BGE 114 V 305 E. 5b). Wird also auf dem Weg der Beweiserhebung das Vorliegen eines Unfallereignisses nicht wenigstens mit Wahrscheinlichkeit erstellt - die blosser Möglichkeit genügt nicht (vgl. Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl. Bern 2003, S. 451 f.) -, so hat dieses als unbewiesen zu gelten, was sich zu Lasten der den Anspruch erhebenden Person auswirkt (BGE 116 V 140 E. 4b; RKUV 1990 Nr. U 86 S. 50).

#### **E. 4.4**

Praxisgemäss stellen die Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die "Aussagen der ersten Stunde" ab, denen in beweisgemässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 47 E. 1a, 115 V 143 E. 8c mit Hinweis). Dabei handelt es sich indessen nicht um eine feste Beweisregel, sondern um eine im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu berücksichtigende Entscheidungshilfe. Diese kann zudem nur dann zur Anwendung gelangen, wenn von zusätzlichen Beweismassnahmen keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C\_827/2007 vom 22. September 2008 E. 5).

#### **E. 4.5**

Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahmen als Bericht oder Gutachten (BGE 125 V 352 E. 3a).

#### **E. 5.1**

Das Ereignis vom 15. Oktober 2005 wurde in der Unfallmeldung vom 25. Oktober 2005 wie folgt beschrieben (act. 1 BVGer, Beilage 23): "Torsion du genou suite à un choc lors du match B.\_\_\_\_\_ - C.\_\_\_\_\_". Die Vorinstanz geht insbesondere aufgrund der Angabe "un choc" von einer programmwidrigen ungewöhnlichen Beeinflussung und somit von einem Unfallereignis aus.

#### **E. 5.2**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist das Merkmal der Ungewöhnlichkeit ohne besonderes Vorkommnis auch bei einer Sportverletzung zu verneinen (BGE 130 V 117 E. 2.2 S. 118; in BGE 130 V 380 nicht publ. E. 3.2 des Urteils des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG, heute BGer] U 199/03 vom 10. Mai 2004; Urteil des BGer 8C\_189/2010 vom 9. Juli 2010 E. 3.3). Der äussere Faktor ist nur dann ungewöhnlich, wenn er - nach einem objektiven Massstab - nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist, nicht aber, wenn ein Geschehen in die gewöhnliche Bandbreite der Bewegungsmuster des betreffenden Sports fällt (vgl. in BGE

130 V 380 nicht publ. E. 4.2 des Urteils des EVG U 199/03 vom 10. Mai 2004; Urteil des BGer 8C\_189/2010 vom 9. Juli 2010 E. 5.1).

### **E. 5.3**

Es ist unbestritten, dass der Körper beim Eishockeyspiel grossen Kräften ausgesetzt ist. Der Körperkontakt, Zusammenstösse und Körperattacken sowie das Fallen gehören somit zu den üblichen Umständen dieser Sportart. Letzteres gilt insbesondere für den Eishockeytorwart, der sich bei der Schussabwehr regelmässig mit den Knien auf das Eis fallen lässt. Die Abgrenzung zwischen einem ungewöhnlichen und im professionellen Eishockeysport gewöhnlichen äusseren Faktor erweist sich somit als schwierig. Eindeutig nicht als Unfälle zu qualifizieren sind allerdings Ereignisse, welche ohne äussere Einwirkung erfolgt sind, auch wenn die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang jeweils Leistungen erbracht hat.

### **E. 5.4**

Es trifft zu, dass das Wort "choc" mit Aufprall, Zusammenstoss oder Stoss übersetzt werden kann. Allein daraus ist vorliegend indessen entgegen der Auffassung der Vorinstanz noch nicht auf einen im professionellen Eishockeysport ungewöhnlichen äusseren Faktor, der den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam programmwidrig beeinflusst hat, zu schliessen. Insbesondere lässt die Übersetzung des Wortes "choc" verschiedene mögliche Interpretationen zu. War mit der Angabe "choc" ein Aufprall des linken Knies bei einer für einen Eishockeytorhüter üblichen Bewegung - so zum Beispiel während einer Torhüterparade - gemeint, deutet nichts auf einen ungewöhnlichen äusseren Faktor hin. Ein äusserer Faktor könnte demgegenüber angenommen werden, wenn mit der Angabe "choc" ein Zusammenstoss oder Stoss zum Ausdruck gebracht werden wollte. A. \_\_\_\_\_ hat sich jedoch betreffend den Hergang des Ereignisses vom 15. Oktober 2005 nie in diesem Sinn geäussert. Sodann finden sich in den Akten auch sonst keine Hinweise dafür, dass am 15. Oktober 2005 tatsächlich ein Zusammenstoss oder Stoss zur Verletzung des linken Knies geführt haben sollte. Nichts daran zu ändern vermag der Umstand, dass Dr. med. G. \_\_\_\_\_ im Bericht vom 19. November 2007 ausführte, beim Ereignis vom 25. Oktober 2005 habe es sich um ein neues Unfallereignis gehandelt (act. BVGer 1, Beilage 10), zumal es nicht Aufgabe des medizinischen Sachverständigen ist, einen Vorfall im Rechtssinne als Unfall zu qualifizieren. Somit beruht die Bejahung eines äusseren Faktors durch die Vorinstanz einzig auf deren Interpretation des Wortes "choc" und nicht auf einer Schilderung des Ereignisses. Doch selbst wenn man der Interpretation der Vorinstanz folgen würde, wäre ein Unfall im Rechtssinn noch nicht erstellt. Wie bereits erwähnt, ist nicht jeder Zusammenstoss oder Stoss im professionellen Eishockeysport mit einem Unfallereignis gleichzusetzen. Vielmehr müsste es sich zudem um einen im professionellen Eishockeysport ungewöhnlichen Zusammenstoss oder Stoss gehandelt haben, wofür es vorliegend ebensowenig Hinweise gibt, wie für einen Zusammenstoss oder Stoss an sich. Insofern erscheint die Schilderung von A. \_\_\_\_\_ vom 15. Mai 2006, er habe sich am 15. Oktober 2005 "in seiner Eigenschaft als Goalie auf den Puck geworfen" nicht widersprüchlich, zumal darin nach dem Gesagten kein Wechsel der Sachverhaltsdarstellung zu erblicken ist. Überdies hat sich A. \_\_\_\_\_ am Rechtsstreit zwischen den Parteien nicht beteiligt und bezog bereits UVG-Leistungen (act. BVGer 1, Beilage 5), sodass versicherungsrechtliche Überlegungen bei seiner Schilderung wohl keine Rolle gespielt haben. Nach dem Gesagten erscheint es glaubhaft, dass sich A. \_\_\_\_\_ im Rahmen einer für den Eishockeysport gewöhnlichen Torhüterbewegung verletzt hat, sodass mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sich am 15. Oktober 2005 kein Unfall im Rechtssinn ereignet hat.

### **E. 6.1**

Zu beurteilen ist im Weiteren, ob das Ereignis vom 15. Oktober 2005 eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinn von Art. 9 Abs. 2 UVV zur Folge hatte.

### **E. 6.2**

Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG kann der Bundesrat Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 9 Abs. 2 UVV Gebrauch gemacht und folgende Körperschädigungen, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleichgestellt: a.

Knochenbrüche; b. Verrenkungen von Gelenken; c. Meniskusrisse; d. Muskelrisse; e. Muskelzerrungen; f. Sehnenrisse; g. Bandläsionen; h. Trommelfellverletzungen. Diese Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körperschädigungen ist abschliessend (BGE 116 V 140 E. 4a, BGE 116 V 147 E. 2b, je mit Hinweisen; Alfred Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl., 1989, S. 202).

### **E. 6.3**

Hinsichtlich einer Körperschädigung nach Art. 9 Abs. 2 Bst. a bis h UVV (sogenannte Listenverletzungen) präsentiert sich die Aktenlage wie folgt: Als einziger echtzeitlicher Arztbericht liegt der Bericht von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ vom 1. November 2005 über die Untersuchung vom 26. Oktober 2005 vor (act. BVGer 1, Beilage 27). Dr. med. F.\_\_\_\_\_ hielt im Wesentlichen fest, radiologisch zeige sich im linken Knie eine Gonarthrose II. bis III. Grades. Das MRI zeige einen Status nach Menisektomie sowie die Ausdehnung der Knorpelverletzungen mit ossärer Reaktion in Form eines Ödems im Bereich des Femur und der Tibia im externen Kompartiment. Dr. med. H.\_\_\_\_\_, der im Auftrag der Beschwerdeführerin die medizinischen Akten sichtete, diskutierte in seinen Berichten vom 31. März 2008 und 28. April 2008 die Möglichkeit einer unfallähnlichen Körperschädigung aufgrund des Ereignisses vom 15. Oktober 2005. Hinsichtlich der Berichte von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ führte er aus, dieser habe in seiner Anamnese den Auslöser der neuen Schmerzen nicht festgehalten. Das MRI zeige einen Status nach Menisektomie sowie Knorpelverletzungen. Aus seiner Sicht habe damals keine unfallähnliche Körperschädigung bestanden. Das MRI zeige keine relevante Pathologie im Sinn einer unfallähnlichen Körperschädigung (act. BVGer 1, Beilage 12). Die Beschwerdeführerin führt zu Recht aus, dass Dr. med. F.\_\_\_\_\_ anlässlich der Untersuchung vom 26. Oktober 2005 keine Listenverletzung feststellen konnte. Insbesondere ergab der Untersuch von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ bildgebend keine Hinweise auf eine neue Meniskusläsion. Sodann wurde auch keine der übrigen in Art. 9 Abs. 2 Bst. a bis h genannten Listenverletzungen diagnostiziert. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Art. 9 Abs. 2 Bst. b zwar "Verrenkungen von Gelenken" als Listenverletzung nennt. Nach der Rechtsprechung werden mit der genannten Bestimmung jedoch nur eigentliche Gelenkverrenkungen (Luxationen) erfasst, nicht aber unvollständige Verrenkungen (Subluxationen) oder Torsionen (Verdrehungen) und Distorsionen (Verstauchungen; Sozialversicherungsrecht - Rechtsprechung [SVR] 2009 UV Nr. 34 S. 118, Urteil des BGer 8C\_186/2011 vom 26. Juli 2011 E. 8.1). Somit fällt die Verdrehung des Knies an sich nicht unter Art. 9 Abs. 2 Bst. b UVV. Hieran vermögen auch die Ausführungen von Dr. med. H.\_\_\_\_\_ nichts zu ändern, erfolgten diese doch erst

lange Zeit nach dem Ereignis vom 15. Oktober 2005 - und ist es ohnehin nicht Sache der untersuchenden Ärzte, ihre medizinischen Abklärungsergebnisse rechtlich zu würdigen.

#### **E. 6.4**

Nach dem Gesagten kann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass das Ereignis vom 15. Oktober 2005 keine Listenverletzung nach Art. 9 Abs. 2 UVV zur Folge hatte.

#### **E. 7**

Zu prüfen bleibt, wie es sich mit dem Ereignis vom 1. Dezember 2005 verhält.

##### **E. 7.1**

Aus der Kostenaufstellung vom 7. September 2007 ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin nach dem Ereignis vom 15. Oktober 2005 bis zum 1. Dezember 2005 einzig Kosten für die Heilbehandlung geleistet hat (Behandlung im Hôpital de B. \_\_\_\_\_ vom 24. November 2005). Die Taggeldzahlungen für Arbeitsunfähigkeit setzten erst am 1. Dezember 2005 bzw. nach Ablauf der Wartefrist am 4. Dezember 2005 ein (act. BVGer 1, Beilage 5). Offenbar nahm A. \_\_\_\_\_ das Training nach dem Ereignis vom 15. Oktober 2005 wieder auf, bis er seine Tätigkeit als professioneller Eishockeyspieler am 1. Dezember 2005 endgültig aufgeben musste. Die Beschwerdeführerin führte diesbezüglich im Rahmen des Beschwerdeverfahrens aus, der Zustand des linken Knies habe sich am 1. Dezember 2005 verschlechtert, sodass A. \_\_\_\_\_ das Hockeyspielen ganz habe aufgeben müssen. Dies ergebe sich aus der zweiten Unfallmeldung: "I am currently unable to play hockey because of the original injury that took place on 15-10-2005. The injury worsened on the 01-12-2005" (act. BVGer 1, S. 6 f., Beilage 26).

##### **E. 7.2**

Die zweite (undatierte) Unfallmeldung impliziert, dass die Verschlechterung der Kniebeschwerden links ohne spezifisches Ereignis eingetreten ist. Gegenüber dem Schadensinspektor der Beschwerdeführerin schilderte A. \_\_\_\_\_ am 15. Mai 2006 jedoch folgendes: Am 1. Dezember 2005 habe er sich beim Trainingsspiel auf den Boden fallen lassen, um den Puck zu fassen. In ähnlicher Art und Weise wie am 15. Oktober 2005 habe sich das linke Knie gedreht. Er habe das Training wegen grossen Schmerzen aufgegeben. Für die Folgen des "Rückfalls" vom 1. Dezember 2005 sei der Clubarzt, Dr. med. F. \_\_\_\_\_, beigezogen worden. Kurz vor Weihnachten sei er ins Tessin zurückgekehrt und seitdem bei Dr. med. I. \_\_\_\_\_ in Behandlung, der ihn schon aus früherer Zeit kenne (act. BVGer 1, Beilage 24).

##### **E. 7.3**

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin hat sich der Zustand des linken Knies somit nicht ohne erneutes Ereignis verschlechtert. Offensichtlich war die Verletzung Folge einer im Vergleich zum 15. Oktober 2005 ähnlichen Abwehrhandlung während des Trainings. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass die Verschlechterung der Kniebeschwerden links am 1. Dezember 2005 durch eine unfallähnliche Körperschädigung verursacht wurde. Offenbar wurde nach dem Ereignis vom 1. Dezember 2005 Dr. med. F. \_\_\_\_\_ beigezogen. Ferner war A. \_\_\_\_\_ auch bei Dr. med. I. \_\_\_\_\_ in Behandlung. Entsprechende Arztberichte von Dr. med. F. \_\_\_\_\_ oder Dr. med. I. \_\_\_\_\_ betreffend das Ereignis vom 1. Dezember 2005 sind indessen nicht aktenkundig. Bei dieser Aktenlage kann daher nicht beurteilt werden, ob sich A. \_\_\_\_\_ allenfalls beim

Ereignis vom 1. Dezember 2005 eine Listenverletzung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV zugezogen hat, welche eine Leistungspflicht der Beschwerdeführerin begründen könnte.

#### **E. 7.4**

Der Sachverhalt erweist sich betreffend das Ereignis vom 1. Dezember 2005 somit als ungenügend abgeklärt, sodass die Angelegenheit zu weiteren Abklärungen an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Dazu sind insbesondere die entsprechenden Arztberichte bzw. Stellungnahmen von Dr. med. F. \_\_\_\_\_ und Dr. med. I. \_\_\_\_\_ zum Ereignis vom 1. Dezember 2005 einzuholen.

#### **E. 8**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Ereignis vom 15. Oktober 2005 keinen Unfall im Rechtssinn darstellt. Im Weiteren muss diesbezüglich auch das Vorliegen einer der in Art. 9 Abs. 2 UVV abschliessend aufgezählten unfallähnlichen Körperschädigungen verneint werden, da bei A. \_\_\_\_\_ keine entsprechende Verletzung diagnostiziert worden ist. Was das Ereignis vom 1. Dezember 2005 betrifft, erweist sich der Sachverhalt betreffend eine allfällige unfallähnliche Körperschädigung als ungenügend abgeklärt, sodass die Angelegenheit zu weiteren Abklärungen an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

#### **E. 9**

Je nach Ausgang der erforderlichen Abklärungen betreffend das Ereignis vom 1. Dezember 2005 ist sodann im Sinn der nachstehenden Erwägungen zu verfahren.

##### **E. 9.1**

Sollten die Abklärungen ergeben, dass das Ereignis vom 1. Dezember 2005 keine unfallähnliche Körperschädigung zur Folge hatte, wäre hinsichtlich einer allfälligen Rückerstattungspflicht der Beschwerdegegnerinnen zu prüfen, ob der nach den Ereignissen vom 15. Oktober 2005 und 1. Dezember 2005 eingetretene Gesundheitsschaden im linken Knie von A. \_\_\_\_\_ im Sinn eines Rückfalls nach Art. 11 UVV auf einen Vorunfall oder möglicherweise mehrere Vorunfälle (vor dem 15. Oktober 2005) zurückzuführen ist.

##### **E. 9.2**

Nach Art. 11 UVV werden Versicherungsleistungen auch für Rückfälle und Spätfolgen gewährt. Bei einem Rückfall handelt es sich um das Wiederaufflackern einer vermeintlich geheilten Verletzung, so dass ärztliche Behandlung erforderlich ist und allenfalls sogar eine (weitere) Arbeitsunfähigkeit eintritt.

##### **E. 9.3**

Rückfälle schliessen begrifflich an ein (oder mehrere) Unfallereignisse an. Entsprechend können sie eine Leistungspflicht des damaligen Unfallversicherers nur dann auslösen, wenn zwischen den erneut geltend gemachten Beschwerden und der seinerzeit beim Versicherten Unfall erlittenen Gesundheitsschädigung ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht (BGE 118 V 293 E. 2c). Bei Rückfällen kann der Unfallversicherer nicht auf der Anerkennung des natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs beim Grundfall oder bei früheren Rückfällen behaftet werden, weil die unfallkausalen Faktoren durch Zeitablauf wegfallen können. Nur wenn die Unfallkausalität mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt ist, entsteht eine erneute Leistungspflicht des Unfallversicherers; dabei sind an den Wahrscheinlichkeitsbeweis umso strengere Anforderungen zu stellen, je grösser der zeitliche Abstand zwischen dem Unfall

und dem Auftreten der gesundheitlichen Beeinträchtigung ist (Urteil des BGer 8C\_669/2011 vom 22. Februar 2012 E. 2.2 mit Hinweisen).

#### **E. 9.4**

Es ist aktenkundig, dass A.\_\_\_\_\_ in seiner Karriere als Eishockeytorhüter diverse Verletzungen am linken Knie erlitten hat.

##### **E. 9.4.1**

Im Operationsbericht vom 17. März 2003 führte Dr. med. I.\_\_\_\_\_ aus (act. BVGer 1, Beilage 11), A.\_\_\_\_\_ habe verschiedene Distorsionen des linken Knies erlitten, erstmals im Jahr 1996 mit Läsion des medialen Innenmeniskus. Dr. med. G.\_\_\_\_\_ führte diesbezüglich im Bericht vom 19. November 2007 aus (act. BVGer 1, Beilage 10), A.\_\_\_\_\_ habe am 23. Juli 1996 während eines Trainingslagers eine direkte Kontusion des linken Knies mit Manifestation einer bursitis praepatellaris erlitten.

##### **E. 9.4.2**

Im Operationsbericht vom 17. März 2003 führte Dr. med. I.\_\_\_\_\_ ferner aus (act. BVGer 1, Beilage 11), im August 2002 habe nach einem Trauma bildgebend eine laterale Meniskusläsion mit Fistel und Meniskusganglion lateral festgestellt werden können.

##### **E. 9.4.3**

Dr. med. G.\_\_\_\_\_ führte sodann im Bericht vom 19. November 2007 aus (act. BVGer 1, Beilage 10), am 15. November 2002 sei während der sportlichen Aktivität ein Kollege auf das Bein von A.\_\_\_\_\_ gefallen. Als Folge sei eine Zerrung des ligamentum collaterale mediale des linken Knies diagnostiziert worden. Auf dem MRI zeige sich eine kürzlich erfolgte Teilläsion des ligamentum collaterale mediale, eine Läsion des Vorderhorns des lateralen Meniskus mit Meniskusganglion und eine Läsion auf der Unterseite des medialen Meniskushinterhorns sowie ein subchondraler Knochenschaden.

##### **E. 9.4.4**

Im Schreiben vom 31. Juli 2007 erwähnt die Beschwerdegegnerin 1 das Ereignis vom 1. März 2003 (act. BVGer 8). A.\_\_\_\_\_ habe bei einer Parade eine plötzliche Bewegung des Beins ausgeführt. Auf die Frage bezüglich der Läsion sei eine seitliche Meniskusläsion des linken Knies mit Zyste angegeben worden. Der Fall sei von der damaligen Genfer Versicherung (heute Zürich) übernommen worden. Ab dem 1. Juli 2003 sei A.\_\_\_\_\_ wieder arbeitsfähig gewesen. Der Fall sei im November 2003 nach telefonischer Konsultation mit Dr. med. I.\_\_\_\_\_ abgeschlossen worden.

##### **E. 9.4.5**

Am 25. April 2005 erfolgte bei der Beschwerdegegnerin 2 eine Web-Schadenmeldung betreffend einen Unfall vom 10. März 2005. Der Versicherte habe sich während eines Meisterschaftsspiels bei einer Abwehr verletzt (act. BVGer 9, Beilage A1). A.\_\_\_\_\_ bestätigte diese Unfallmeldung später handschriftlich. Er habe am 10. März 2005 einen Unfall am linken Knie, genauer gesagt, am Meniskus gehabt. Der Arzt der E.\_\_\_\_\_ habe ihn am 30. März 2005 operiert. Der Unfall habe sich während einer Spielsituation ereignet (act. BVGer 1, Beilage 29).

##### **E. 9.4.6**

Sodann wurde A.\_\_\_\_\_ am 30. März 2005 operiert (act. BVGer 1, Beilage 19). Dr. med. J.\_\_\_\_\_ führte eine KAS-Teilmenisektomie lateral links sowie ein Knorpeldebridement postero-lateraler Kondylus am Tibiaplateau links und eine Notchplastik durch. Im Operationsbericht vom 30. März 2005 nannte er folgende Diagnose: Laterale Meniskusläsion links, Knorpelschaden Grad 3 dorso-lateraler Kondylus und Tibiaplateau links mit mobilen Knorpelflakes, dorsaler Notch-Osteophyt.

#### **E. 9.4.7**

Dr. med. G.\_\_\_\_\_, der die medizinischen Akten im Auftrag der Beschwerdegegnerin 1 sichtete, führte im Bericht vom 19. November 2007 zusammenfassend aus, im Jahr 2002 habe klarerweise ein Unfallereignis zu einer Läsion des ligamentum collaterale mediale geführt. Es sei jedoch bereits zuvor (im MRI vom 17. September 2002) ein Knorpelschaden festgestellt worden. Es stelle sich daher ebenfalls die Frage, ob die Beschwerdegegnerin 1 für das Ereignis vom 15. November 2002 leistungspflichtig gewesen sei. Beim Ereignis, für welches die Lloyd's aufgrund eines Rückfalls Rückerstattung verlange, handle es sich um einen neuen Unfall, sodass die Lloyd's leistungspflichtig sei (act. BVGer 1, Beilage 10).

#### **E. 9.4.8**

Dr. med. K.\_\_\_\_\_, der die medizinischen Akten im Auftrag der Beschwerdegegnerin 2 sichtete, führte im Bericht vom 13. Januar 2010 aus, die Kniebeschwerden links seien nicht auf das Ereignis vom 10. März 2005 zurückzuführen. Die schon lange bekannten Kniebeschwerden links hätten sich im Januar 2005 manifestiert und im letzten Playoff-Spiel am 10. März 2005 ohne Unfallereignis verstärkt, sodass der Mannschaftsarzt der E.\_\_\_\_\_, Dr. med. J.\_\_\_\_\_, die Indikation zur Arthroskopie gestellt habe (act. BVGer 9, Beilage M 12).

#### **E. 9.5**

A.\_\_\_\_\_ war während der vorstehend in E. 9.4.1 bis E. 9.4.4 genannten Ereignisse bei der Beschwerdegegnerin 1 bzw. während den Ereignissen E. 9.4.5 und E. 9.4.6 bei der Beschwerdegegnerin 2 versichert. Für eine allfällige Leistungspflicht der Beschwerdegegnerinnen nach Art. 11 UVV kämen sodann verschiedene Grundereignisse, möglicherweise auch deren Zusammenwirken in Frage. Es wäre somit zunächst zu prüfen, welche der fraglichen Grundereignisse als Unfälle zu betrachten sind, denn ein Rückfall setzt stets ein Unfallereignis voraus. Alsdann wäre weiter zu prüfen, ob die am 15. Oktober 2005 und 1. Dezember 2005 aufgetretenen Gesundheitsbeschwerden von A.\_\_\_\_\_ in einem natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zu einem der Grundereignisse bzw. zu mehreren Grundereignissen stehen. Aufgrund der Aktenlage wäre dazu wohl eine neutrale medizinische Begutachtung notwendig. Mithin hat sich Dr. med. G.\_\_\_\_\_ mit der Frage einer allfälligen Unfallkausalität nicht auseinandergesetzt. Vielmehr hat er die rechtliche Würdigung des Sachverhalts vorgenommen und die Leistungspflicht der Beschwerdeführerin bejaht, was - wie bereits erwähnt - nicht Sache des medizinischen Sachverständigen ist. Sodann hat Dr. med. K.\_\_\_\_\_ zwar aufgeführt, die Gesundheitsbeschwerden im linken Knie seien nicht auf das Ereignis vom 10. März 2005 zurückzuführen. Die Kniebeschwerden hätten sich am 10. März 2005 ohne Unfallereignis verstärkt. Dies steht jedoch im Widerspruch zur Unfallmeldung vom 10. März 2005 (act. BVGer 1, Beilage 29). Ferner blieb offenbar unberücksichtigt, dass Dr. med. J.\_\_\_\_\_ im Operationsbericht vom 30. März 2005 eine laterale Meniskusläsion links diagnostizierte (act. BVGer 1, Beilage 19). Die im Recht liegenden retrospektiven Beurteilungen

erscheinen daher nicht geeignet, die Frage des Rückfalls schlüssig zu beantworten.

### **E. 10.1**

Sollten die weiteren Abklärungen hinsichtlich des Ereignisses vom 1. Dezember 2005 indes ergeben, dass eine unfallähnliche Körperschädigung nach Art. 9 Abs. 2 UVV vorgelegen hat, hätte dies im vorliegenden Fall entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht zwingend die alleinige Übernahme der Leistungen durch die Beschwerdeführerin zur Folge.

### **E. 10.2**

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen (E. 9.4 f. hiervor) ergeben hat, stünden auch in diesem Fall verschiedene (Unfall-)Ursachen für den Gesundheitsschaden im Raum. Davon ist im Übrigen auch die Vorinstanz ausgegangen. In der angefochtenen Verfügung führte sie diesbezüglich aus, der Gesundheitsschaden am linken Knie von A. \_\_\_\_\_ sei nur teilweise Folge des "Unfalls" vom 15. Oktober 2005. Soweit die Vorinstanz indessen ausführt, die Beschwerdeführerin könne von den Beschwerdegegnerinnen gestützt auf Art. 36 Abs. 1 UVG keine Rückerstattung verlangen, ist darauf hinzuweisen, dass der Verzicht auf eine Leistungskürzung bei Zusammentreffen verschiedener Schadensursachen nach Art. 36 Abs. 1 UVG aus sozialen Gründen erfolgt und die Vereinfachung der Schadenregulierung und damit die Verhinderung von Prozessen bezweckt. Der Versicherte soll sich nicht mit mehreren Versicherungsträgern auseinandersetzen müssen, wenn er verunfallt (Maurer, a.a.O., S. 469). Somit regelt Art. 36 Abs. 1 UVG in erster Linie die Zuständigkeit im Verhältnis des Leistungsansprechers gegenüber dem Versicherer, indem der entsprechende Versicherer - wie vorliegend von der Beschwerdeführerin geschehen - sämtliche Leistungen erbringt, damit diesem kein Nachteil erwächst. Insofern dient die Beschränkung der Leistungskürzung nach Art. 36 Abs. 1 UVG nicht der im vorliegenden Fall umstrittenen intrasystemischen Leistungscoordination unter mehreren Unfallversicherern (vgl. auch BVGE 2009/7 E. 6.1). Davon geht implizit auch die höchstrichterliche Rechtsprechung aus. Beim Zusammentreffen mehrerer Unfallursachen soll nämlich zur Leistungscoordination lückenfüllend entweder Art. 99 Abs. 2 UVV oder Art. 100 Abs. 2 UVV analog zur Anwendung gelangen (Urteil des BGer 8C\_816/2006 E. 4.4 vom 21. Mai 2010 mit Hinweis auf RKUV 2002 Nr. U 469 S. 522, Urteil des EVG U 417/01 E. 3). Auf den Rückforderungsanspruch des leistenden Unfallversicherers gegenüber einem anderen Unfallversicherer hat Art. 36 Abs. 1 UVG somit keine Auswirkungen.

### **E. 10.3**

Zur Leistungscoordination zwischen den Parteien wäre vorliegend zunächst die Unfallkausalität hinsichtlich des Gesundheitsschadens zum Ereignis vom 1. Dezember 2005 bzw. zu einem allfälligen früheren Unfall zu prüfen. Wie bereits erwähnt, dürften sich auch diesbezüglich weitere Abklärungen sowohl betreffend die in Frage kommenden Ereignisse als auch weitere medizinische Abklärungen betreffend die Unfallkausalität aufdrängen (vgl. E. 9.5 hiervor). Ist eine Zuordnung zu einem der in Frage kommenden Ereignisse nicht möglich, wenn also alternative (Unfall-) Ursachen mit gleicher Wahrscheinlichkeit entweder kausal oder nicht kausal sind, wäre vorliegend Art. 100 Abs. 2 UVV, der im Unterschied zu Art. 99 Abs. 2 UVV eine Rückerstattungspflicht nicht nur für Rentenleistungen oder Integritätsentschädigungen sondern für sämtliche UVG-Leistungen festhält, analog anwendbar. Eine allfällige Rückerstattungspflicht der Beschwerdegegnerin 1 und/oder der Beschwerdeführerin 2 wäre somit entsprechend dem Kausalitätsanteil zu

bestimmen (vgl. Urteil des BGer 8C\_816/2009 vom 21. Mai 2010 E. 4.4).

#### **E. 11**

Die Beschwerde ist somit in dem Sinne teilweise gutzuheissen, als dass die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache ausnahmsweise (Art. 61 Abs. 1 VwVG) zur weiteren Abklärung im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

#### **E. 12**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

##### **E. 12.1**

Eine Rückweisung gilt praxisgemäss als Obsiegen der beschwerde-führenden Partei (BGE 132 V 215 E. 6), sodass der geleistete Kostenvor-schuss von Fr. 2'000.- der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils auf ein von ihr anzugebendes Konto zurückzuerstatten ist. Der Vorinstanz werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Es wird davon abgesehen, den unterlegenen Beschwerdegegnerinnen Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG; Urteil des BGer U 329/99 vom 25. Juni 2001 [in BGE 127 V 176 nicht publizierte] E. 5a).

##### **E. 12.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) haben obsiegende Parteien Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten; obsiegt die Partei nur teilweise, so ist die Parteientschädigung entsprechend zu kürzen. Keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben allerdings Bundesbehörden und in der Regel andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Den Bundesverwaltungsbehörden gleichgestellt sind gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. e VwVG andere Instanzen und Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben des Bundes verfügen. Rechtsprechungsgemäss sind UVG-Versicherer hinsichtlich der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung als Organisationen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben zu qualifizieren (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE sowie BGE 128 V 124 E. 5b). Die Beschwerdeführerin hat folglich keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.